

Neufassung der

Geschäftsordnung der Landesärztekammer Thüringen vom 8. März 2018

in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung der Landesärztekammer Thüringen vom 5. März 2020 (Ärzteblatt Thüringen, April 2020, S. 61)

§ 1 Allgemeines und Tagesordnung

- (1) Die Geschäftsordnung regelt das Verfahren in der Kammerversammlung.
- (2) Die Einberufung der Kammerversammlung hat - abgesehen von dringenden Fällen - mindestens 14 Tage vor dem Beginn der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich und möglichst mit den dazu erforderlichen Unterlagen zu erfolgen.
- (3) Der Vorstand beschließt die Tagesordnung, Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand bis zum 8. Tage vor der Kammerversammlung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Dringende Anträge über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, müssen vor Eintritt in den ersten Verhandlungsgegenstand vorgebracht werden. Sie sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder der Kammerversammlung dafür ist.

§ 2 Teilnahme

- (1) An der Kammerversammlung können alle Mitglieder der Landesärztekammer Thüringen und vom Vorstand geladene Personen teilnehmen. Ebenso können Mitarbeiter der Landesärztekammer Thüringen, soweit ihre Teilnahme an der Sitzung nach Auffassung des Vorstands erforderlich ist, teilnehmen.
- (2) Die Personenkreise nach Absatz 1 können ausgeschlossen werden, soweit die Kammerversammlung dies für erforderlich ansieht.
- (3) Zum Wort berechtigt sind die Mitglieder der Kammerversammlung, die Geschäftsführung und Vertreter der Aufsichtsbehörde.
- (4) Geladene Personen können das Wort mit Zustimmung des Präsidenten, andere Teilnehmer nur mit Zustimmung der Mitglieder der Kammerversammlung erhalten.

§ 3 Leitung der Sitzung und Beschlussfähigkeit

- (1) Der Präsident leitet die Sitzung der Kammerversammlung und hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung zu sorgen (nachfolgend: Versammlungsleiter). Im Verhinderungsfall übernimmt der Vizepräsident diese Aufgabe. Ist auch der Vizepräsident verhindert, übernimmt die Versammlungsleitung das älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt der Versammlungsleiter die Zahl der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung bekannt und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Kammerversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 4 Berichterstattung

In der Kammerversammlung geben der Versammlungsleiter oder ein Geschäftsführer die erforderlichen Mitteilungen und erstatten den Rechenschaftsbericht über die Bearbeitung der Beschlüsse der letzten Kammerversammlungen. Die Vorsitzenden bzw. Mitglieder der Ausschüsse ergänzen den Rechenschaftsbericht um Berichte über die Arbeiten ihrer Ausschüsse.

§ 5 Wortfolge

- (1) Die Reihenfolge der Redner/innen richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Hierzu wird eine Rednerliste geführt. Der Versammlungsleiter erteilt der/dem jeweiligen Redner/in das Wort.
- (2) Außer der Reihe erhalten das Wort:
 - a) der Versammlungsleiter,
 - b) der Berichterstatter,
 - c) wer zur Geschäftsordnung sprechen will,
 - d) wer Vertagung oder Vorberatung der Sache durch einen Ausschuss beantragen will,
 - e) tatsächliche Berichtigungen zu geben hat,
 - f) Schluss der Aussprache beantragen will,
 - g) Vertreter der Aufsichtsbehörde
- (3) Die Redezeit kann auf Beschluss der Kammerversammlung zu jedem Tagesordnungspunkt beschränkt werden.

§ 6 Anträge während der Sitzung

- (1) Anträge müssen dem Versammlungsleiter schriftlich übergeben und alsbald der Kammerversammlung mitgeteilt werden. Nach Schluss der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind Anträge hierzu nicht mehr zulässig.
- (2) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Kammerversammlung.
- (3) Der Schluss der Beratung kann mündlich beantragt werden. Der Versammlungsleiter verliest die Rednerliste und gibt einem Redner für, einem gegen den Schlussertrag das Wort. Wird dieser abgelehnt, so geht die Aussprache weiter. Über den Antrag befindet die Kammerversammlung mit einfacher Mehrheit. Die auf der Rednerliste verbliebenen Redner/innen erhalten zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt kein Gehör mehr.

§ 7 Abstimmung

- (1) Nach Abschluss der jeweiligen Beratung zum Tagesordnungspunkt und vor der Abstimmung der Mitglieder der Kammerversammlung verliest der Versammlungsleiter noch einmal alle gestellten Anträge und stellt sie zur Abstimmung, wobei er die Fragen so stellt, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden können. Grundsätzlich wird jeweils der weitergehende vor dem engeren Antrag abgestimmt.

- (2) Bei der Abstimmung gehen allen übrigen Anträgen vor:
- a) Geschäftsordnungsanträge
 - b) der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
 - c) der Antrag auf Vertagung,
 - d) der Antrag auf Ausschussberatung,
- und zwar in vorstehender Reihenfolge.
- (3) Die Form der Abstimmung der Mitglieder der Kammerversammlung hat so zu erfolgen, dass Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung eindeutig zu erkennen sind. Stimmenthaltungen sind ebenfalls festzustellen.
Eine geheime schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder diese verlangt; namentliche Abstimmung findet statt, wenn die einfache Mehrheit es beschließt.
- (4) Schriftliche und namentliche Abstimmung kann nicht mehr beantragt werden, wenn die Abstimmung im Gange ist. Die Abstimmung ist im Gange, sobald der Versammlungsleiter zur Stimmabgabe aufgefordert hat.
- (5) Soweit das Thüringer Heilberufegesetz, die Hauptsatzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei Abstimmung die einfache Mehrheit. Ungültig abgegebene Stimmen oder Stimmenthaltungen zählen bei der Zahl der abgegebenen Stimmen nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Auf Verlangen des Vorstandes oder eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten findet eine zweite Beratung und Beschlussfassung (2. Lesung) statt.

§ 8 Schluss der Sitzung

Die Kammerversammlung wird geschlossen, wenn die Tagesordnung erledigt ist oder die Mehrzahl der Mitglieder der Kammerversammlung es beschließt. Der Versammlungsleiter kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen.

§ 9 Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Sitzungen der Kammerversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Jedes Mitglied der Kammerversammlung erhält mit der Einladung zur nächsten Sitzung ein Exemplar der jeweiligen Niederschrift. In dieser Sitzung ist die Niederschrift von der Kammerversammlung zu genehmigen und im Anschluss vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss die wesentlichen Inhalte der Debatten, die Anträge und die Abstimmung zu den Anträgen enthalten. Auf Antrag eines Mitglieds können einzelne Aussagen von Mitgliedern oder die Debatte ganzer Tagesordnungspunkte im Wortlaut protokolliert werden.
- (2) Einwände gegen die Niederschrift sind spätestens bis zur nächsten Sitzung der Kammerversammlung unter dem Tagesordnungspunkt „Kontrolle der Ergebnisniederschrift ...“ mitzuteilen.

- (3) Sprachaufzeichnungen sind zur Unterstützung der Erstellung der Ergebnisniederschrift zulässig. Sie sind nach der Genehmigung der jeweiligen Niederschrift zu löschen.

§ 10 Kosten

Die Kosten der Mitglieder der Kammerversammlung und geladenen Gäste für die Teilnahme an den Sitzungen der Kammerversammlungen und der gewählten Ausschüsse trägt die Landesärztekammer. Die Einzelheiten sind in der Aufwandsentschädigungsordnung geregelt.

§ 11 Umlaufverfahren

- (1) In eiligen Fällen kann der Vorstand der Landesärztekammer eine Beschlussfassung der Kammerversammlung auch ohne Einberufung einer Sitzung durch schriftliche Abstimmung der Mitglieder der Kammerversammlung innerhalb einer festzulegenden Frist herbeiführen.
- (2) Der Antrag ist angenommen, wenn ihm die Mitglieder der Kammerversammlung mit einfacher Mehrheit innerhalb der Abstimmungsfrist zustimmen.
- (3) Satzungsbeschlüsse sind vom Umlaufverfahren ausgeschlossen.

§ 12 Anwendung der Geschäftsordnung für Sitzungen des Vorstandes, der Ausschüsse und Kommissionen

- (1) Die Geschäftsordnung für die Kammerversammlung findet, soweit nicht eigene Vorschriften für einzelne Gremien bestehen und nachstehend nichts anderes bestimmt ist, auch auf die Vorstands-, Ausschuss- und Kommissionssitzungen sinngemäß Anwendung.
- (2) Die Sitzungen des Vorstandes, der Ausschüsse und Kommissionen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben jederzeit das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen teilzunehmen und haben Rederecht. Darüber hinaus können von dem Vorstand, den Ausschüssen und Kommissionen geladene Personen an den Sitzungen teilnehmen; sie können das Wort mit Zustimmung des jeweiligen Vorsitzenden erhalten.
- (3) Die Frist zur Einberufung soll eine Woche betragen, sie kann in Ausnahmefällen bis auf einen Tag verkürzt werden.
- (4) Die Tagesordnung wird vom jeweiligen Vorsitzenden oder vom jeweiligen Geschäftsführer des Gremiums vorgeschlagen.
- (5) Sind der Vorsitzende eines Ausschusses oder einer Kommission und sein Stellvertreter verhindert, bestimmen die übrigen Mitglieder, wer die Leitung der Sitzung übernimmt.
- (6) Die Ausschüsse und die Kommissionen beschließen mit einfacher Mehrheit.
- (7) Über die Ausschuss- und Kommissionssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Vorsitzenden oder jeweiligen Geschäftsführer und dem Protokollführer unterschrieben wird.

- (8) Die von Ausschüssen oder der Kommission erarbeiteten Ergebnisse sind vom jeweiligen Vorsitzenden oder jeweiligen Geschäftsführer dem Präsidenten der Landesärztekammer mitzuteilen.

(§ 12 Inkrafttreten)